



Der Leitende Oberstaatsanwalt, Postfach 10 18 60, 42018 Wuppertal

Seite 1 von 23

An das
Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
in **Düsseldorf**

17.02.2009

Aktenzeichen
85 Js 1/07
bei Antwort bitte angeben

durch den
Generalstaatsanwalt
in **Düsseldorf**

Bearbeiter: OStA Meyer
Telefon: 0202 5748-442

Für
die Akten

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.A. wegen Untreue u.a.

Letzter Bericht vom 12.08.2008
zu 4054 E III. 22/08

Anlagen
2 Schriftstücke

Dezernent: Oberstaatsanwalt Meyer

Mit Verfügung vom 27.01.2009 ist das Verfahren bezüglich nachfolgend
aufgeführter – aus der Abwasserabgabe finanzierter – Projekte gemäß
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

- WWI
- KARO
- GIS – Reevaluation
- Niederschlagswassereinleitungen
- Oberflächengewässer.

Bei dem Projekt WWI handelte es sich um Absatzfördermaßnahmen für
die nordrhein-westfälischen Unternehmen und
Forschungseinrichtungen der Wasserwirtschaft.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hofaue 23
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 5748-0
Telefax: 0202 5748-502
poststelle@sta-
wuppertal.nrw.de
www.sta-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Schwebbahn,
Schwebbahnhaltstelle Kluse,
Bus: Linie 601, 611, 619,

Die übrigen Projekte hatten die Entwicklung bzw. Fortentwicklung von Software der Wasserabteilung des Umweltministeriums zum Gegenstand.

Unabhängig von der nach hiesiger Auffassung zu verneinenden Frage, ob diese Projekte unter die Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) fallen, war den an diesen Projekten beteiligten Beschuldigten jedenfalls letztlich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen.

Soweit gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich in nachfolgend aufgeführten Fällen der Verdacht bestand, dass er sich durch die Annahme von Vorteilen wegen Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) bzw. die jeweiligen Vorteilsgeber wegen Vorteilsgewährung bzw. Bestechung (§§ 333, 334 StGB) strafbar gemacht haben könnten, ist das Verfahren ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

Notebook:

Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich das im Rahmen des Projekts KARO von dem Beschuldigten Prof. Pinnekamp erhaltene Notebook für andere – auch private Zwecke – außerhalb des Projekts KARO genutzt hat.

Eine ausschließlich dienstliche Nutzung im betreffenden Projekt stellt insoweit aber keinen Vorteil im Sinne der §§ 331 ff. StGB dar.

Angestrebte Professur:

Soweit der Verdacht bestand, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich von dem Beschuldigten Prof. Pinnekamp als Gegenleistung für Auftragsvergaben bei der angestrebten Erlangung einer Professur

unterstützt worden ist, hat sich dieser Verdacht in tatsächlicher Hinsicht nicht erhärten lassen.

Vorträge:

Der Verdacht, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für die Beauftragung von Instituten und Firmen durch Mitarbeiter dieser Auftragnehmer Vorträge ausgearbeitet bekam, die nicht mit den beauftragten Projekten im Zusammenhang standen und von Dr. Friedrich für projektfremde Zwecke genutzt worden sind, hat sich ebenfalls aus tatsächlichen Gründen nicht bestätigt.

PKW Smart:

Ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte der Vorwurf, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für Auftragsvergaben von dem Beschuldigten Deiss einen Pkw Smart für mehrere Wochen zur Nutzung erhalten hat.

Ferienwohnung:

Soweit der Verdacht bestand, dass dem Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für Auftragsvergaben von den Beschuldigten Dr. Schwevers und Dr. Adam eine Ferienwohnung in Frankreich zur Nutzung bereitgestellt worden ist, hat sich dieser Verdacht ebenfalls nicht bestätigt.

Soweit der Beschuldigte Dr. Friedrich darüber hinaus in dem Verdacht stand, Reisekosten falsch abgerechnet zu haben bzw. die Festplatte seines Dienst-PC unterschlagen zu haben, konnte dieses durch die Ermittlungen ebenfalls nicht bestätigt werden.

Auch insoweit ist das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Gegen nachfolgend aufgeführte Beschuldigte ist ausschließlich wegen der vorbezeichneten eingestellten Tatvorwürfe ermittelt worden. Daher ist das Verfahren gegen sie mit vorbezeichneter hiesiger Verfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

- Prof. Max Dohmann (beschuldigt in den Projekten Niederschlagswassereinleitungen und WWI)
 - Prof. Harro Stolpe (beschuldigt in den Projekten Schadstoffeinträge und GIS-Reevaluation)
 - Dr. Elmar Dorgeloh (beschuldigt in dem Projekt KARO)
 - Dr. Ulrich Höpfner (beschuldigt im Projekt Schadstoffeinträge)
 - Dr. Ulrich Schwevers
 - Dr. Beate Adam
- (beide beschuldigt wegen des Vorwurfs der Überlassung einer Ferienwohnung)
- Klaus Deiss (beschuldigt wegen der Überlassung des PKW Smart)
 - Thomas Müller (beschuldigt in dem Projekt WWI).

Mit Verfügung vom 29.01.2009 ist das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. Treunert gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Dr. Treunert ist ehemaliger Mitarbeiter der Abteilung IV des Umweltministeriums. Es bestand der Verdacht, dass er von dem Inhaber der Firma KIT, dem Beschuldigten Keck, als Gegenleistung für Beauftragungen Geldzahlungen erhalten hatte. Dieser Verdacht hat sich in tatsächlicher Hinsicht nicht bestätigt.

Gegen nachfolgend aufgeführte Beschuldigte wird weiter ermittelt:

- Dr. Harald Friedrich
- Dr. Viktor Mertsch
- Dr. Georg Meiners
- Prof. Ludgerus Pinnekamp